



Amtsgericht Gummersbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 04.12.2025, 10:00 Uhr,
I.. Etage, Sitzungssaal 113, Steinmüllerallee 1a, 51643 Gummersbach**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Gimborn, Blatt 3126,

BV lfd. Nr. 1

65/610 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gimborn, Flur 59,
Flurstück 13, Sonderfläche, Am Halloeh 9-12, Größe: 344 m²

Flur 59 Flurstück 14, Groß 672 qm

Flur 59 Flurstück 124, Groß 566 qm

Flur 59 Flurstück 125, Groß 617 qm

Verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude am Halloeh 11,
Ergeschoss, bestehend aus 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad/WC, 1 Flur, 1 Keller im UG,
u. 1 Terasse B im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

93.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.